

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten
Vorschlag einer Richtlinie zur Harmonisierung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften über den Zahlungsaufschub für Ein- und
Ausfuhrabgaben**
— Drucksache 7/3997 —

A. Problem

Die Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zahlungsaufschub für Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen, in der die Voraussetzungen des Zahlungsaufschubs bei der Einfuhr von Waren, die Gegenstand einer Zollerklärung sind, festgelegt wurden, erfaßt nicht sämtliche Einfuhrabgaben und keine der Ausfuhrabgaben, die für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder deren Verarbeitungserzeugnisse seit Inkrafttreten dieser Richtlinie erhoben werden.

B. Lösung

Auf die bei der Einfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder deren Verarbeitungserzeugnissen erhobenen Währungsausgleichsbeträge sowie bei der Ausfuhr solcher Waren erhobenen Abschöpfungen, Abgaben und Währungsausgleichsbeträge soll der Geltungsbereich der genannten Richtlinie ausgedehnt werden. Der besseren Übersichtlichkeit wegen sollen alle künftig geltenden Bestimmungen über den Zahlungsaufschub unter Aufhebung der bisherigen Richtlinie zusammengefaßt werden.

Der Ausschuß empfiehlt, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

wurden nicht erörtert.

D. Kosten

Geringe Kosten infolge des Zinsverlustes während des Zahlungsaufschubs.

A. Bericht des Abgeordneten Schreiber

Die Vorlage — Drucksache 7/3997 — wurde dem Finanzausschuß mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 9. September 1975 überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 24. September 1975 beraten.

Der bisher auf Grund der Harmonisierungsrichtlinie des Rates vom 4. März 1969 bei der Einfuhr von Waren, die Gegenstand einer Zollerklärung sind, gewährte Zahlungsaufschub für Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen von 30 Tagen wird durch die Verordnung auf Währungsausgleichsbeträge, die bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder deren Verarbeitungserzeugnisse seit Inkrafttreten der Richtlinie erhoben werden, ausgedehnt.

Außerdem wird ein Zahlungsaufschub der Abschöpfungen, Abgaben und Währungsausgleichsbeträge, die bei der Ausfuhr gleicher Waren er-

hoben werden, unter den gleichen Voraussetzungen vorgesehen.

Während des Zahlungsaufschubs werden — außer einer eventuellen Sicherheitsleistung — keine Zinsen erhoben.

Mit den durch die neue Richtlinie festgelegten Regeln ist die Gleichbehandlung nicht nur der gemeinschaftlichen Einführer, sondern auch der Ausführer in jedem Mitgliedstaat gewährleistet. Verkehrsverlagerungen werden dadurch vermieden.

Der Ersatz der Richtlinie vom 4. März 1969 durch diese neue Richtlinie erfolgte aus Gründen größerer Klarheit, da nunmehr die künftig geltenden Bestimmungen für den Zahlungsaufschub von Ein- und Ausfuhrabgaben in einer Richtlinie zusammengefaßt sind.

Der Ausschuß hat die Vorlage einstimmig zur Kenntnis genommen.

Bonn, den 30. September 1975

Schreiber

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
von der Vorlage — Drucksache 7/3997 — Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 30. September 1975

Der Finanzausschuß

Frau Funcke **Schreiber**

Vorsitzende Berichterstatter